

**Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung  
und Patientenverfügung**

**WER HILFT MIR,  
WENN ...**

Herausgeber:

Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz  
Ernst-Ludwig-Straße 3, 55516 Mainz  
E-Mail: [pressejm@min.jm.rlp.de](mailto:pressejm@min.jm.rlp.de)  
Internet: [www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)

**Stand: Dezember 2005**

## Vorwort

Vor über einem Jahrzehnt ist das Recht der Entmündigung und Pflegschaft grundlegend reformiert worden. Seit dieser Zeit gibt es das Rechtsinstitut der Betreuung. Wenn eine Person krankheitsbedingt ihre Angelegenheiten in rechtlicher Hinsicht nicht mehr selbst besorgen kann, bestellt das Gericht für sie eine Betreuerin oder einen Betreuer.



Das Betreuungsrecht ist ein großer Fortschritt. Der Übergang von der Entrechtung zur Hilfe und insbesondere die Einführung von Rechtsschutzgarantien für die betroffenen Menschen sind eine gute Sache.

Jeder Einzelne kann sein Schicksal aber auch selbst in die Hand nehmen und Vorsorge treffen. Es gibt vielfältige Möglichkeiten, schon vorab in guten Tagen die Weichen zu stellen, um zu erreichen, dass die eigenen Wünsche und Vorstellungen im „Ernstfall“ soweit wie möglich berücksichtigt werden können. Zu nennen sind hier: Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung. Diese Broschüre will Ihnen die Vorsorgemöglichkeiten näher erläutern und Ihnen Hinweise für die Abfassung geben.

Natürlich können nicht alle Fragen angesprochen werden. Wenn Sie in einzelnen Fragen unsicher sind oder wenn sich komplizierte Probleme ergeben, sollten Sie sich auf jeden Fall an eine Notarin oder einen Notar wenden. Informationen erhalten Sie auch bei den Betreuungsbehörden und den Betreuungsvereinen.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Herbert Mertin'.

**Herbert Mertin**  
Minister der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz

# Inhaltsverzeichnis

## I. Sorgen Sie vor – dafür ist es nie zu früh!

### II. Die Vorsorgevollmacht

1. Welche Möglichkeiten bietet eine Vorsorgevollmacht
2. Was muss bei einer Vorsorgevollmacht beachtet werden
3. Kann die Vollmacht missbraucht werden?
4. Was geschieht mit der Vollmacht?
5. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?
6. Wie soll eine solche Vollmacht aussehen?

### III. Die Betreuungsverfügung

### IV. Die Patientenverfügung

#### Anhang

- Muster einer Vorsorgevollmacht
- Muster einer Konto-Depotvollmacht - Vorsorgevollmacht
- Muster einer Betreuungsverfügung
- Hinweise für die Anmeldung zur Eintragung einer Vorsorgevollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister mit Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht und Antrag auf Eintragung der/des Bevollmächtigten
- Muster einer Patientenverfügung mit Hilfestellung

# I. Sorgen Sie vor – dafür ist es nie zu früh!

Viele Menschen denken, es sei für sie noch nicht notwendig, Vorsorge zu treffen. Das gilt vor allem für junge Menschen. Sie fühlen sich fit und glauben, Vorsorge sei nur etwas für Ältere. „Das brauche ich noch nicht!“ oder: „Später werde ich mir das überlegen!“ Diese Worte hört man in diesem Zusammenhang immer wieder. Dabei kann es ganz schnell gehen: Ein Verkehrsunfall mit schweren Schädelverletzungen, ein Gehirnschlag mit anschließender Bewusstlosigkeit, ein Herzinfarkt. All dies kann von jetzt auf gleich dazu führen, dass Sie nicht mehr selbstverantwortlich handeln können.

Dann muss eine andere Person die anstehenden Entscheidungen treffen. Glauben Sie nicht, die Personen in Ihrem familiären Umfeld könnten dies einfach tun. Das ist ein Irrtum.

**Der Ehegatte, die Kinder oder andere nahe Angehörige sind keine gesetzlichen Vertreter und gelten auch nicht automatisch als bevollmächtigt.** Diese Personen können deshalb nicht ohne weiteres für Sie handeln. Es kommt zunächst zu einem Stillstand.

Denken Sie einmal darüber nach, was ein solcher Stillstand bedeutet. Stellen Sie sich einfach nur vor, welche Posteingänge Sie in den vergangenen Monaten erledigen und welche Bankgeschäfte Sie tätigen mussten. Und überlegen Sie, welche Abrechnungen etwa bei einem Krankenhausaufenthalt zusätzlich abzuwickeln sind oder welche Versicherungsfragen bei einem Verkehrsunfall anfallen. All das bleibt unerledigt, wenn Sie nicht mehr handeln können, bis vom Gericht eine Betreuerin oder ein Betreuer eingesetzt wird. Und möglicherweise ist, bis das geschehen ist und die Dinge wirklich ins Laufen kommen, wichtige Zeit verstrichen.

Dabei tragen Sie auch das Risiko, dass die Betreuerin oder der Betreuer nicht recht weiß, welche Entscheidung Sie in einer bestimmten Situation getroffen hätten. Zwar wird das Gericht in der Regel versuchen, im familiären Umfeld eine Person zu finden und als Betreuer zu bestellen, die weiß, wie Sie die Dinge geregelt hätten. Aber es kann auch sein, dass sich für das Gericht kein klares Bild ergibt, wer von den nahen Angehörigen am besten geeignet ist, die Betreuung zu übernehmen, oder dass es Interessenkonflikte sieht. Und dann kann es sein, dass ein Berufsbetreuer eingesetzt wird, der vielleicht Mühe hat, Ihre Wünsche in Erfahrung zu bringen.

Zur Vermeidung dieser vielfältigen Schwierigkeiten ist es sinnvoll, jemanden im Wege einer Vorsorgevollmacht mit Ihrer Vertretung zu betrauen (Abschnitt II.) oder durch eine Betreuungsverfügung eine konkrete Person als Betreuer auszuwählen und Wünsche für die Phase der Betreuung festzuhalten (Abschnitt III.). Schließlich sollten Sie sich Gedanken darüber machen, ob Sie bereits heute Anweisungen an die behandelnden Ärzte für die Phase des Sterbens in einer Patientenverfügung niederlegen möchten (Abschnitt IV.).

## II. Die Vorsorgevollmacht

Wenn Sie Ihre Zukunft selbstbestimmt gestalten, ein gerichtliches Betreuungsverfahren vermeiden oder auch nur sicherstellen wollen, dass im Notfall sofort gehandelt werden kann, dann sollten Sie schon jetzt eine andere Person bevollmächtigen. Das kann im Wege einer Vorsorgevollmacht geschehen.

### 1. Welche Möglichkeiten bietet eine Vorsorgevollmacht?

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie in Zeiten, in denen Sie selbst noch voll handlungsfähig sind, eine andere Person bevollmächtigen, für Sie tätig zu werden.

Denkbar sind hier viele Möglichkeiten: eine Generalvollmacht, eine Vollmacht für bestimmte Aufgabenkreise, die Bestellung mehrerer Betreuer.

Allerdings müssen Sie bei der Ausgestaltung der Vollmacht Folgendes wissen:

Eine Generalvollmacht, mit der Sie eine Dritte Person zur Vertretung in allen Angelegenheiten ermächtigen, deckt heute - anders als früher - keineswegs alles ab. Das liegt daran, dass das Gesetz inzwischen in manchen Bereichen eine ausdrückliche Erklärung fordert. So reicht eine Generalvollmacht in folgenden Fällen nicht aus:

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle keiner ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation).
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

Dieselben Probleme stellen sich bei einer allgemein gehaltenen Vollmacht für Gesundheitsangelegenheiten oder für Fragen des Aufenthaltes. Auch hier kann der Bevollmächtigte nicht in ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder medizinische Eingriffe einwilligen, sofern hierbei Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Und er kann auch nicht seine Einwilligung für eine geschlossene Unterbringung oder eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme geben.

**Wollen Sie, dass der Bevollmächtigte auch hierzu berechtigt sein soll, müssen diese Maßnahmen ausdrücklich aufgeführt werden.**

Dies mag Ihnen umständlich erscheinen - aber es dient Ihrem Schutz. Sie sollen in solchen zum Teil existentiellen Fragen von einer dritten Person nur vertreten werden dürfen, wenn Sie diese Bereiche wirklich in Ihren Willen einbezogen haben.

Und zu Ihrem Schutz - sowie auch zur Entlastung des Bevollmächtigten - sieht das Gesetz in diesen beiden Fällen auch noch zusätzlich die gerichtliche Genehmigung vor. Der Bevollmächtigte unterliegt insoweit also der gerichtlichen Kontrolle.

## 2. Was muss bei einer Vorsorgevollmacht beachtet werden?

Eine Vollmacht ist Vertrauenssache. Die oder der Bevollmächtigte erhält eine starke Rechtsstellung. Sie sollten deshalb ganz sicher sein, dass Ihr Vertrauen nicht missbraucht wird.

Sie sollten nur eine Person bevollmächtigen, mit der Sie dies vorher abgeklärt haben. Es bringt nichts, wenn die von Ihnen ins Auge gefasste Person überrascht wird und die Aufgabe nicht übernehmen will.

Die Vollmacht ist zwar formlos gültig und kann deshalb auch mündlich erteilt werden. Es ist aber, obwohl gesetzlich nicht vorgeschrieben, zur Sicherheit und auch aus Beweisgründen dringend zu empfehlen, sie **schriftlich** abzufassen.

Sie müssen die Vollmacht nicht - wie ein Testament - vollständig handschriftlich niederlegen. Allerdings wäre in diesem Fall die Gefahr der Fälschung geringer; auch lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtausstellers eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben worden ist. Aber - wie gesagt - notwendig ist es nicht. Sie können eine Vollmacht auch mit der Maschine oder mit dem Computer schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters bedienen. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

Zusätzlich können Sie Ihre Unterschrift unter der Vollmacht auch durch die Betreuungsbehörde oder auch durch die Ortsgerichte beglaubigen lassen. Damit können Sie Zweifel an der Echtheit und Identität Ihrer Unterschrift von vornherein unterbinden.

Eine notarielle Form ist - von Ausnahmefällen abgesehen (siehe dazu weiter unten) - nicht notwendig, aber oft sinnvoll. Insbesondere erhöht die notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht deren Beweiswert erheblich und schließt weitestgehend aus, dass später im Vertretungsfall Einwendungen gegen Ihre Geschäftsfähigkeit und gegen die Ernsthaftigkeit Ihrer Entscheidung geltend gemacht werden.

Im Übrigen ist rechtskundiger Rat in diesen Angelegenheiten ohnehin von großem Nutzen. Der Vorteil einer Vorsorgevollmacht ist, dass sie genauso ausgestaltet werden kann, wie es Ihren Bedürfnissen und Vorstellungen entspricht. Das setzt aber voraus, dass man die gesamte Situation in die Überlegungen einbezieht. Daraus ergibt sich – vergleichbar mit letztwilligen Verfügungen – eine Vielfalt von Gestaltungsmöglichkeiten. Hinzuweisen ist zum Beispiel auf die Frage, ob und in welchem Umfang der oder dem Bevollmächtigten Schenkungen erlaubt sein sollen. Die Missbrauchsgefahr liegt auf der Hand. Bei größeren Vermögenswerten können viele Dinge wichtig sein, an die man alleine nicht denkt. Auch zeigt sich nicht selten, dass sich Laien die auf einer Generalvollmacht beruhenden Befugnisse oft nicht vor Augen führen und bei entsprechender Beratung differenzierte Lösungen vorziehen.

Ist denkbar, dass - etwa im Rahmen der Vermögensverwaltung - eine Darlehensaufnahme notwendig werden könnte, so ist eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht anzuraten. Denn eine „normale“ schriftliche Vollmacht ermächtigt nach neuer Gesetzeslage nicht zum Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen.

## **Beispiel:**

*Sie haben sich eine lastenfreie Immobilie erarbeitet und leben in guten Zeiten von der Rente/Pension. Nach Ihrer Einlieferung in ein Pflegeheim reicht diese Rente/Pension nicht mehr zur Deckung der Pflegekosten. Ihre Immobilie soll nun nicht veräußert, sondern „Stück für Stück“ zur Kostentragung genutzt werden. Hierfür ist die Aufnahme von Darlehen notwendig, die durch die Belastung der Immobilie gesichert werden. Ohne notariell beurkundete Vollmacht ist hierfür die Bestellung eines Betreuers und die Einschaltung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.*

Die **Kosten für eine notarielle Beratung** einschließlich Beurkundung einer Vorsorgevollmacht sind gesetzlich geregelt und variieren je nach Ausgestaltung der konkreten Vollmacht und der Höhe Ihres Vermögens. Die betreffende Gebührenspanse bewegt sich von 10,00 € bei kleinsten Vermögen bis zu maximal 403,50 € bei einem Millionenvermögen.

Vollmachten, die zur Verfügung über **Grundbesitz** ermächtigen, müssen **notariell** beglaubigt oder beurkundet werden.

### **Achtung!**

**Banken und Sparkassen erkennen Vollmachten oft nur an, wenn hierfür ein bank-eigenes Formular verwendet worden ist. Zwar haben sich die Kreditinstitute inzwischen auf ein Formular einer „Konto-/Depotvollmacht - Vorsorgevollmacht“ verständigt, dieses ist als Anlage dieser Broschüre beigefügt. Allerdings liegen Erfahrungen hiermit noch nicht vor, so dass Sie, um Schwierigkeiten zu vermeiden, Ihr Kreditinstitut aufsuchen und dort Ihr Anliegen vortragen sollten.**

Eine Vollmacht sollte **über den Tod hinaus** erklärt werden. Dies vermeidet Schwierigkeiten, wenn es um die Regelung der Bestattungsfragen oder die Nachlassabwicklung geht.

Bei der Bevollmächtigung **mehrerer Personen** muss bestimmt sein, ob diese nur gemeinschaftlich handeln können oder jeder allein.

Es kann sich später herausstellen, dass die ausgestellte Vollmacht unwirksam ist. Deshalb empfiehlt es sich aufzunehmen, dass der Bevollmächtigte in diesem Fall als Betreuer von Ihnen vorgeschlagen wird.

## **3. Kann die Vollmacht missbraucht werden?**

Wie oben schon gesagt: eine Vollmacht ist Vertrauenssache. Und Vertrauen kann auch immer missbraucht werden. Eine gewisse Sicherung bietet die interne Anweisung an die bevollmächtigte Person, von der Vollmacht erst „im Ernstfall“ Gebrauch zu machen. Aber wenn das Original der Vollmacht vorgelegt werden kann, ist das von der bevollmächtigten Person getätigte Geschäft wirksam, auch wenn es gegen die interne Weisung verstößt.

Eine gewisse Absicherung gegen Missbrauch bietet die Bevollmächtigung mehrerer Personen in der Weise, dass diese Sie nur gemeinsam vertreten können. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln).

## Keine Wirksamkeitsbedingungen aufnehmen!

Nicht selten wird aus Sorge vor Missbrauch formuliert, dass die Vollmacht erst dann zum Zuge kommen soll, wenn ein Arzt bescheinigt, dass der Vollmachtgeber nicht mehr selbst handeln kann. Dies führt dann allerdings dazu, dass die oder der Bevollmächtigte nicht, wie eigentlich beabsichtigt, sofort handeln kann. Die Vollmacht ist nur eingeschränkt brauchbar: Solche Formulierungen sind deshalb nicht empfehlenswert. Ähnlich ist es, wenn man einleitend formuliert, dass die Vollmacht nur für den Fall, dass man seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, gelten soll. Auch hier entstehen dann unter Umständen Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht. Vermeiden Sie deshalb Bedingungen. Sie sind kein Allheilmittel gegen den Missbrauch der Vollmacht.

Besonders missbrauchsanfällig sind Vollmachten, die den Bevollmächtigten zu sog. „Insichgeschäften“ berechtigen, also zu Geschäften zwischen dem Vollmachtgeber und sich selbst und zwischen dem Vollmachtgeber und einer anderen, von ihm ebenfalls vertretenen Person. Das Gesetz verbietet in § 181 BGB zum Schutz des Vollmachtgebers solche Insichgeschäfte. Allerdings kann der Vollmachtgeber auf den Schutz verzichten: Er kann den Bevollmächtigten von der Beschränkung des § 181 BGB befreien. Eine solche Befreiung kann u.U. sinnvoll sein. Im Falle einer Wohnungsauflösung würde sie es beispielsweise der bevollmächtigten Person ermöglichen, selbst Gegenstände zu erwerben. Will man auf den gesetzlichen Schutz verzichten, so kann man etwa formulieren: „Diese Vollmacht berechtigt auch zu Insichgeschäften. Herr.../Frau... wird von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.“ Dass eine solche Erklärung überaus gefährlich ist, liegt auf der Hand. Sie ermöglicht einem unredlichen Bevollmächtigten eine Art Selbstbedienung. Man muss sich deshalb - mehr noch als bei jeder Vollmacht - genau überlegen, ob man so weit gehen will.

Wenn Sie im Zweifel sind, was Sie tun sollen, dann ist eine **notarielle Vollmacht**, bei der auch über diese Fragen eingehend beraten wird, für Sie genau das Richtige.

## 4. Was geschieht mit der Vollmacht?

Sie haben mehrere Möglichkeiten:

Sie können das Original der Vollmacht bei Ihren Unterlagen an einem sicheren Ort zu Hause aufbewahren. Diesen Ort sollte die bevollmächtigte Person kennen.

Sie übergeben das Original der Urkunde der bevollmächtigten Person. Sie können dabei intern vereinbaren, dass von der Vollmacht nur im Ernstfall Gebrauch gemacht werden darf. Aber - wie oben schon gesagt -: mit dem Original in der Hand kann der/die Bevollmächtigte sofort handeln, selbst wenn er/sie sich verpflichtet hat, dies nicht zu tun. Übergeben Sie deshalb das Original nur dann, wenn Sie vorbehaltloses Vertrauen zu der Person haben, die Sie bevollmächtigen.

Sie können die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung übergeben mit der Auflage, sie der/dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.

Wenn Sie das Original aus der Hand geben, sollten Sie für sich selbst eine Kopie machen. Denn Sie können sich unter Umständen nach längerer Zeit nicht mehr an alle Einzelheiten erinnern und haben dann die Möglichkeit, sich den Inhalt noch einmal ins Gedächtnis zu rufen. Dadurch können Sie auch besser überprüfen, ob eventuell Änderungen notwendig sind.

Seit kurzem gibt es die Möglichkeit, die Vollmacht bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Dies empfiehlt sich, weil dann das Gericht, wenn bei ihm ein Betreuungsverfahren anhängig gemacht wird, durch Rückfrage beim Register Kenntnis vom Vorliegen der Vollmacht erlangt. Es wird dann keine Betreuerbestellung vornehmen, wenn die/der Bevollmächtigte hinreichend geeignet ist, weil eine wirksame Vollmacht im Rahmen ihrer Reichweite eine Betreuung entbehrlich macht und so Ihren persönlichen Wünschen Rechnung getragen werden kann. Nähere Erläuterungen zur Registrierung beim Vorsorgeregister (einschließlich Anmeldeformular) finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

Unabhängig von all diesen Möglichkeiten sollten Sie in Ihren Papieren, die Sie immer bei sich führen, eine Notiz aufnehmen, dass Sie eine Vollmacht erteilt haben und wie die oder der Bevollmächtigte zu erreichen ist. Am einfachsten ist es, wenn Sie sich ein Kärtchen etwa in Form des Personalausweises zurechtschneiden und dieses bei Ihrem Personalausweis aufbewahren. Wenn Sie etwa nach einem Verkehrsunfall bewusstlos ins Krankenhaus eingeliefert werden, dann kann auf diese Weise schnell und einfach festgestellt werden, wie die Dinge liegen.

## **5. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?**

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass die von Ihnen ausgewählte Vertreterin oder Ihr Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht das Betreuungsrecht vor, dass auch Bevollmächtigte sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuer können Bevollmächtigte deren Hilfe in Anspruch nehmen, sie können sich auch an die örtliche Betreuungsbehörde wenden.

## **6. Wie soll eine Vollmacht aussehen?**

Sie haben jetzt schon viele Hinweise zur Abfassung einer Vollmacht erhalten. Wenn Sie gleichwohl - oder vielleicht sogar wegen der Fülle der Hinweise - unsicher sind, kann Ihnen eine im Anhang abgedruckte Mustervollmacht weiterhelfen.

Wenn Sie diese Möglichkeit nutzen wollen, verwenden Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse größte Sorgfalt beim Ausfüllen. Die Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den Vorwurf möglicher nachträglicher Veränderung entkräften.

Die Unterschrift des/der Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.

Informationen über Fragen der Vorsorgevollmacht erteilen auch alle Betreuungsvereine. Über deren Angebot können Sie sich vor Ort informieren.

### III. Die Betreuungsverfügung

Eine andere sinnvolle Vorsorgemöglichkeit ist die Betreuungsverfügung. Sie ist vor allem dann zu empfehlen, wenn Sie nicht so weit gehen wollen, einer konkreten Person eine Vollmacht zu erteilen. Damit ist es möglich, Wünsche für den eventuell eintretenden Betreuungsfall verbindlich zu äußern. Sie erreichen auf diese Weise, dass Sie Ihr späteres Schicksal nicht einfach in die Hände des Gerichts und der von diesem bestellten Betreuungsperson legen. Gericht und Betreuer haben dann vielmehr eine Art Handlungsanweisung, nach der sie sich zu richten haben.

Besonders wichtig ist die Betreuungsverfügung in Bezug auf die Person der Betreuerin bzw. des Betreuers.

**Das Gesetz legt eindeutig fest, dass das Gericht Vorschlägen der Betroffenen zu entsprechen hat.** Das Gericht darf deshalb einen von Ihnen gemachten Vorschlag nicht einfach übergehen oder eine andere Person bestellen. Es gibt nur eine einzige **Einschränkung** für den gesetzlich festgelegten Willensvorrang: Die Bestellung der vorgeschlagenen Person darf nicht dem Wohl der Betreuten bzw. des Betreuten widersprechen. Wenn Sie also erklären, von einer konkreten Person betreut werden zu wollen, dann prüft das Gericht, ob diese Person als Betreuer geeignet ist. Es muss sich davon überzeugen, dass Sie keinen Schaden nehmen oder keinen Nachteil erleiden werden.

**Es kann für Sie unter Umständen noch wichtiger sein zu bestimmen, dass eine konkrete Person nicht Ihr Betreuer werden soll.** Sie können gravierende Gründe für einen solchen Wunsch haben. Ob das Gericht hiervon in einem Betreuungsverfahren erfährt, ist nicht sicher. Wenn Sie sich aber vorher klar gegen eine bestimmte Person aussprechen, dann wird das Gericht davon ausgehen, dass es nicht zu einem Vertrauensverhältnis kommen wird, und deshalb bemüht sein, eine andere Lösung zu finden.

#### Einige Beispiele

*Mein Bruder Rudolf soll Betreuer werden, nicht jedoch mein Bruder Richard.*

*Ich wünsche mir, dass ein Mitglied des örtlichen Betreuungsvereins „Unterstützung e.V.“ mein Betreuer wird. Ich war selbst Mitglied dieses Vereins und habe gesehen, dass dort gute Arbeit geleistet wird.*

*Ich möchte auf keinen Fall, dass einer meiner Angehörigen Betreuer wird.*

Die Betreuungsverfügung ist aber auch mit Blick auf die Tätigkeit der Betreuerin bzw. des Betreuers von Bedeutung.

Die Betreuung muss so geführt werden, wie es dem Wohl der Betroffenen entspricht. Dies ist der entscheidende Maßstab. Es ist schwer, dieses Merkmal zu konkretisieren. Das Gesetz gibt aber einen entscheidenden Hinweis, was darunter zu verstehen ist: Es legt fest, dass bei der Bestimmung des Wohls der Betroffenen deren Wünschen und Vorstellungen Rechnung zu tragen ist. Es kommt deshalb nicht unbedingt darauf an, was objektiv vernünftig ist. Wichtiger ist es, was die Betroffenen wünschen. Ist dies realisierbar, dann muss entsprechend verfahren werden.

Deshalb ist es ratsam zu überlegen, ob es konkrete Dinge gibt, die im Falle der Betreuungsbedürftigkeit für Sie wichtig sind, und dann gegebenenfalls von der Möglichkeit der Betreuungsverfügung Gebrauch zu machen.

Wünsche können etwa Ihre Lebensgewohnheiten betreffen. Nicht selten sind Betreuer bestrebt, sparsam zu wirtschaften, und lassen dabei außer Acht, dass die Betroffenen dies selbst früher anders gehandhabt haben.

Wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr Lebensstil – soweit dies möglich ist – beibehalten wird, dann sollten Sie dies unmissverständlich zum Ausdruck bringen. Es kann auch für die Betreuungsperson wichtig sein, nachweisen zu können, dass Ihren Wünschen entsprechend gehandelt worden ist, wenn unter Umständen von Angehörigen Angriffe gegen eine behauptete aufwendige Betreuungsführung erhoben werden.

### Einige Beispiele

*Ich möchte so lange wie möglich in meinem Haus wohnen bleiben. Zur Zahlung von Pflegekräften soll, wenn nötig, das Vermögen aufgebraucht werden. Zu diesem Zweck kann auch der Grundbesitz höchstmöglich belastet werden.*

*Meine Enkel haben bisher zum Geburtstag und zu Weihnachten jeweils 50 € von mir bekommen. Dies soll beibehalten werden.*

Besonders bedeutsam können Ihre Wünsche für das eventuelle Wechseln in ein **Pflegeheim** sein.

### Beispiele:

*Wenn es notwendig wird, in ein Pflegeheim zu gehen, so möchte ich in das mitten in meinem Wohnort gelegene Heim kommen. Dort können mich meine Bekannten besuchen. Bei dem außerhalb liegenden Heim ist dies nicht möglich.*

*Wenn ich in ein Altenheim gehen muss, dann soll meine Katze nicht in ein Tierheim gebracht werden. Für mich ist wichtig zu wissen, dass sie in ihrer gewohnten Umgebung bleibt. Es soll deshalb alles getan werden, dass einer der Nachbarn die Katze nimmt, notfalls auch gegen Bezahlung.*

Eine Betreuungsverfügung bedarf nach dem Gesetz nicht der Schriftform. Wie bei der Vorsorgevollmacht ist es aber auch hier **ratsam, alles schriftlich abzufassen**.

Zur Verdeutlichung wie eine Betreuungsverfügung insgesamt aussehen könnte, ist im Anhang ein Muster enthalten.

Bei der **Aufbewahrung** sollten Sie darauf achten, dass die Betreuungsverfügung im Bedarfsfalle auffindbar und greifbar ist. Jeder, der sich im Besitz einer schriftlichen Betreuungsverfügung befindet, ist verpflichtet, diese unverzüglich an das Vormundschaftsgericht abzuliefern, sobald er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt hat.

In manchen Bundesländern gibt es eine gesetzliche Verwahrungspflicht der Gerichte hinsichtlich der Betreuungsverfügung. In Rheinland-Pfalz haben wir eine entsprechende gesetzliche Regelung nicht. Einige Gerichte und Organisationen (vgl. Abschnitt IV. Patientenverfügung) nehmen Betreuungsverfügungen zur Hinterlegung an. Es besteht aber keine Gewähr, dass dort im Ernstfall auch tatsächlich nachgefragt wird.

Deshalb empfiehlt sich auf alle Fälle auch die Übergabe eines weiteren Exemplars an eine vertrauenswürdige Person.

## **IV. Die Patientenverfügung**

Die meisten Menschen sterben heute nicht zu Hause, sondern im Krankenhaus oder in der Pflegestation eines Altenheims. Diese Vorstellung löst bei vielen Menschen besondere Ängste aus. Sie fürchten, dass man sie nicht in Ruhe und Würde sterben lässt, dass das Leiden und Sterben möglicherweise unnötig in die Länge gezogen wird.

Nicht selten beruhen diese Befürchtungen auf Erfahrungen im Familien- oder Freundeskreis Folgender Fall mag dies verdeutlichen:

Frau L. hat vor zwei Jahren ihren Ehemann verloren. Er starb an Krebs. Besonders die letzten Wochen vor seinem Tod hat Frau L. sehr schlimm in Erinnerung. Sie erzählt: „Es war klar, dass eine Heilung nicht mehr möglich sein würde. Mein Mann, er war damals 71, war sich seiner Situation bewusst. Er sagte mir, er wünsche - wenn es soweit sei - nicht, dass technische Geräte zur kurzfristigen Lebensverlängerung eingesetzt werden. Er wolle in Würde sterben. Und dann ist alles doch ganz anders gekommen,“ erinnert sich Frau L. „Die Chemotherapie setzte ihm stark zu. Die Blutwerte verschlechterten sich erheblich. Dennoch empfahlen die Ärzte eine erneute Chemotherapie. Und so begann eine Entwicklung, die mein Mann, hätte er noch selbst entscheiden können, sicherlich nicht gewollt hätte. Immer mehr technische Geräte, immer mehr Abhängigkeit und medizinische Zwänge. Schließlich wurde er sogar noch einige Tage an eine Herz-Lungen-Maschine angeschlossen. Die Ärzte meinten, mit der Fortsetzung der intensiv-medizinischen Behandlung im vermeintlichen Interesse meines Mannes zu handeln und ich glaube, es war für sie leichter, immer mehr Technik einzusetzen, als zu entscheiden, die Behandlung auf Linderung der Schmerzen zu beschränken.“

Nicht wenige Menschen haben auch bei Besuchen von Angehörigen oder Freunden in der Pflegestation eines Altenheimes erlebt, wie jemand monate- oder sogar jahrelang im Koma lag und künstlich ernährt wurde.

Solche Erfahrungen führen oft zu der Erkenntnis, dass der eigene Tod nicht so sein soll. Man will nicht, dass es einem genauso ergeht.

Hier kann die Patientenverfügung weiterhelfen.

In der Öffentlichkeit wird vielfach von „Patiententestament“ gesprochen. Es handelt sich aber nicht um ein Testament im eigentlichen Sinne: Es geht nicht darum, Verfügungen für den Todesfall oder Regelungen für die Zeit nach dem Tod zu treffen. Es geht vielmehr um Fragen der medizinischen Behandlung am Lebensende. Sie legen fest, mit welcher medizinischen Behandlung Sie ggf. einverstanden sind und zu welcher Behandlung eine Einwilligung nicht erteilt wird. Sie verfügen also als künftiger Patient, was geschehen soll und darf.

Wenn in einer Patientenverfügung Festlegungen für ärztliche Maßnahmen in bestimmten Situationen enthalten sind, sind sie verbindlich, wenn durch diese Festlegungen Ihr Wille für eine konkrete Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Der Arzt muss eine derart verbindliche Patientenverfügung beachten. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein.

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in seiner Entscheidung vom 17. März 2003 betont, dass es die Würde des Menschen gebietet, ein im einwilligungsfähigen Zustand ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht - etwa in Form einer Patientenverfügung - auch dann noch zu respektieren, wenn der Verfasser der Patientenverfügung zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung später nicht mehr in der Lage ist. Das betont auch die Bundesärztekammer in ihren Grundsätzen zur ärztlichen Sterbebegleitung, in denen es heißt: „Patientenverfügungen sind verbindlich, sofern sie sich auf die konkrete Behandlungssituation beziehen und keine Umstände erkennbar sind, dass der Patient sie nicht mehr gelten lassen würde.“

Rechtlich zweifelhaft ist lediglich, ob Ihre Patientenverfügung auch dann zu beachten ist, wenn Ihre Krankheit noch keinen unumkehrbar tödlichen Verlauf genommen hat. Wenn Sie an Fragen der Patientenverfügung interessiert sind, haben Sie sicherlich die Diskussion zu diesem Punkt verfolgt und wissen, dass eine gesetzliche Regelung dieser Frage beabsichtigt ist.

Das Hauptproblem der Bindungswirkung von Patientenverfügungen liegt in der konkreten Verfügung selbst. Vor allem geht es dabei um drei Fragen:

- Ist die Verfügung inhaltlich klar genug?
- Ist das Geschriebene wirklich gewollt?
- Ist die Verfügung noch aktuell?

Auf diese drei Punkte müssen Sie deshalb besonders achten. Nur dann, wenn sich hier keine Zweifelsfragen ergeben, haben Sie alles getan, was heute rechtlich notwendig ist, damit die Patientenverfügung später Beachtung finden und so ihre Wirkung entfalten kann. Wichtig ist aber auch, dass Ihr Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der Sie vertritt, wenn Sie nicht mehr für sich selbst sprechen können. Das kann eine Person sein, der Sie vertrauen und die Sie ausdrücklich bevollmächtigt haben. Hier hat die Vorsorgevollmacht zusätzliche Bedeutung. Wenn Sie eine Person bevollmächtigen wollen oder auch schon bevollmächtigt haben, Sie in Gesundheitsangelegenheiten zu vertreten, sollten Sie Ihre Patientenverfügung unbedingt mit ihr besprechen.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird das Vormundschaftsgericht im Bedarfsfall für Sie einen Betreuer bestellen, der dann alle Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Gesundheitsfürsorge entscheidet. Auch dieser ist verpflichtet, Ihren zuvor in einer Patientenverfügung festgelegten Willen bei allen für Sie zu treffenden Entscheidungen zu beachten.

Es ist also sehr sinnvoll, eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Es ist nicht einfach, eine Patientenverfügung so zu formulieren, dass die oben aufgeführten Zweifel nicht entstehen. Zunächst einmal ist es wichtig, dass Sie selbst die notwendige Klarheit gewinnen. Und dies setzt voraus, dass Sie sich nicht nur mit dem Tod, sondern mit dem Sterben selbst befassen. Das ist für keinen einfach. Der Gedanke an den Tod wird nur zu gerne verdrängt. Dies ist der Grund, warum viele Menschen kein Testament machen. Noch schwerer ist es, sich vorzustellen, wie es ist, wenn man etwa nach einem Schlaganfall nicht mehr ansprechbar ist und sich nicht mehr bewegen kann, oder wenn man bei der Diagnose Krebs nach mehreren Operationen schließlich erfährt, dass keine Heilungschance mehr besteht. In solche und ähnliche Situationen muss man sich aber versetzen, um für sich zu einem Ergebnis kommen zu können.

Denken Sie deshalb - vielleicht anhand eines Falles, den Sie miterlebt haben - über Fragen der Intensivmedizin nach. Beschäftigen Sie sich insbesondere mit Maßnahmen zur Beatmung. Machen Sie sich bewusst, was es heißt, im Zustand der Bewusstlosigkeit mit einer Magensonde ernährt zu werden.

Ganz schwer ist es, sich mit einer Patientenverfügung zu befassen, wenn Sie aufgrund einer schweren Erkrankung befürchten müssen, dass die Verfügung vielleicht schon bald zum Einsatz kommen kann. Aber dann ist es erst recht wichtig. Denn dann wissen Sie - am besten nach medizinischer Aufklärung -, welche Dinge auf Sie zukommen können. Und Sie können dann konkret bestimmen, welche Maßnahmen wann noch durchgeführt werden sollen und welche auf keinen Fall.

Eine gute Hilfe ist es, einfach niederzuschreiben, warum man eine Patientenverfügung machen will. Wenn der Anstoß dazu auf einer konkreten Erfahrung im Familien- oder Freundeskreis beruht, dann schildern Sie das und legen dar, was Sie selbst in einem solchen Fall gewollt hätten. Daraus kann sich eine allgemeine Werthaltung ableiten lassen, die später handlungsleitend werden kann. Denn nicht für alle denkbaren Situationen können Sie vorab Festlegungen treffen.

Wenn Sie gewissermaßen in guten Tagen eine Patientenverfügung erstellt haben, dann sollten Sie diese von Zeit zu Zeit überprüfen und dies auch deutlich machen. Dadurch wird verhindert, dass man - unter Umständen Jahre später - zweifelt, ob dies noch Ihr aktueller Wille ist. Besonders wichtig ist dies, wenn Sie, nachdem Sie eine Patientenverfügung gemacht haben, schwer erkranken. Dann sollten Sie Ihre Verfügung daraufhin überprüfen, ob Ihre Krankheit vielleicht zu einer Änderung der Bewertung führt. Konkretisieren Sie nach Möglichkeit Ihre Anweisungen und vermerken Sie auf alle Fälle, dass Sie aufgrund der neu eingetretenen Situation Ihre Verfügung überdacht haben.

Es gibt heute eine kaum noch überschaubare Anzahl von vorformulierten Patientenverfügungen. Aber: Mit Vordrucken lässt sich all das, was notwendig ist, nicht immer lösen. Bei vorformulierten Erklärungen besteht nicht selten die Gefahr, dass es zu den oben beschriebenen Auslegungsschwierigkeiten kommt. In vielen Mustern werden medizinische Fachbegriffe verwendet, die ein Laie kaum kennen kann. Dies führt im Ernstfall sofort zu der Frage, ob das, was Sie unterschrieben, wirklich Ihrem Willen entsprach. In manchen Formularen ist vorgesehen, bestimmte Passagen anzukreuzen. Bei nur oberflächlichem Ausfüllen besteht hier die Gefahr sich widersprechender Erklärungen – und damit ist im Ernstfall auch nichts gewonnen.

Setzen Sie deshalb nicht einfach nur schnell Ihre Unterschrift unter irgendein Formular. Nehmen Sie ruhig Muster als Hilfe für Ihren eigenen Entscheidungsfindungsprozess. Überlegen Sie, was für Sie wichtig ist, was Sie festlegen wollen. Wenn Sie soweit gekommen sind, dann können Ihnen Muster weiterhelfen, insbesondere dann, wenn Sie selbst keine rechte

Vorstellung haben, wie man was am besten ausdrückt. Zu Ihrer Information ist in dieser Broschüre ein Mustertext enthalten. Den können Sie verwenden, aber bitte erst, wenn Sie alles sorgfältig durchdacht haben.

In der notariellen Praxis spielen Patientenverfügungen heute auch schon eine große Rolle. Unsere Notare sind deshalb hier sehr sachkundig. Insbesondere dann, wenn Sie in Erwägung ziehen, eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu verbinden, ist notarielle Hilfe wichtig.

Klarzustellen ist allerdings: Eine Patientenverfügung bedarf nicht der notariellen Form. Nach dem Gesetz ist - jedenfalls heute noch - nicht einmal die Schriftform notwendig. Mit nur mündlichen Erklärungen sollten Sie sich aber keinesfalls begnügen!

Zur Aufbewahrung gilt das, was für die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung allgemein gesagt worden ist. Gerade bei einer Patientenverfügung ist es wichtig, wenn möglichst viele Personen wissen, dass Sie Ihren entsprechenden Willen niedergelegt haben, damit die Erklärung auch möglichst schnell gefunden werden kann.

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht bei dem Zentralen Vorsorgeregister anmelden, können Sie dort auch eintragen lassen, ob Sie besondere Wünsche zu Art und Umfang medizinischer Versorgung haben.

Eine Hinterlegung von Patientenverfügungen bieten gegen eine gewisse Gebühr folgende Stellen an. Es besteht allerdings keine Garantie, dass bei diesen Stellen nachgefragt wird:

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Rheinland-Pfalz  
Mitternachtsgasse 4  
55116 Mainz  
Telefon: 06131 – 28280  
Email: [info@lv-rlp.drk.de](mailto:info@lv-rlp.drk.de)  
Internet: [www.lv-rlp.drk.de](http://www.lv-rlp.drk.de)

Deutsche Hospiz–Stiftung  
Europaplatz 7  
44269 Dortmund  
Telefon: 0231 – 7380730  
Internet: [www.hospize.de](http://www.hospize.de)

Humanistischer Verband Deutschlands  
Abt. Patientenverfügung (Bundeszentralstelle)  
Wallstraße 61-65  
10179 Berlin  
Telefon: 030 - 61 39 04 11  
Email: [mail@patientenverfuegung.de](mailto:mail@patientenverfuegung.de)  
Internet: [www.humanismus.de](http://www.humanismus.de)

# A n h a n g

[Muster einer Vorsorgevollmacht](#)

[Muster einer Konto-Depotvollmacht - Vorsorgevollmacht](#)

[Muster einer Betreuungsverfügung](#)

[Hinweise für die Anmeldung zur Eintragung  
einer Vorsorgevollmacht beim  
Zentralen Vorsorgeregister](#)

mit

Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht

und

Antrag auf Eintragung der/des Bevollmächtigten

[Muster einer Patientenverfügung mit Hilfestellung](#)

**Achtung:**

Die folgenden Vordrucke Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung können auf unserer Homepage unter [www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de) über den Pfad „Ministerium/Veröffentlichungen/Broschüren“ im DINA4-Format einzeln abgerufen werden.

# Vorsorgevollmacht

Ich, .....  
(Name) (Vorname)  
(Vollmachtgeber/in)

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Adresse: .....  
.....

Telefon: .....

Telefax: .....

**erteile hiermit Vollmacht an Herrn / Frau**

.....  
(Name) (Vorname)  
(bevollmächtigte Person)

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Adresse: .....  
.....

Telefon: .....

Telefax: .....

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach Ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, so lange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

.....  
Ort, Datum Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

## **1. Gesundheitspflege/Pflegebedürftigkeit**

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ja  nein
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen. ja  nein
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. ja  nein
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. ja  nein
- ja  nein
- ja  nein
- ja  nein

## **2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten**

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ja  nein
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. ja  nein
- Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. ja  nein
- ja  nein

### 3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten ja  nein
- ja  nein
- ja  nein

### 4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, ja  nein   
namentlich
  - über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen ja  nein
  - Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ja  nein
  - Verbindlichkeiten eingehen ja  nein
  - Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis**) ja  nein
  - Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können: ja  nein

**Hinweis:** Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster im Anhang). Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!

**5. Post und Fernmeldeverkehr**

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben ja  nein

**6. Vertretung vor Gericht**

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ja  nein

**7. Untervollmacht**

- Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen ja  nein

**8. Betreuungsverfügung**

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. ja  nein

**9. Weitere Regelungen**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

# Konto-/Depotvollmacht - Vorsorgevollmacht

## Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Name und Anschrift	
Name der Bank/ Sparkasse und Anschrift	

## Ich bevollmächtige hiermit den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name, Vorname (auch Geburtsname)		Geburtsdatum	
Anschrift		Telefon-Nr.	

mich im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle meine bestehenden und künftigen Konten und Depots bei der vorgenannten Sparkasse.

### Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu,
  - über das jeweilige Guthaben (z. B. durch Überweisung, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen und in diesem Zusammenhang auch Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten einzurichten.
  - eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
  - von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
  - An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
  - Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen
  - sowie Debitkarten <sup>1</sup> zu beantragen.
- Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.
- Die Vollmacht kann vom Kontoinhaber jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Kontoinhaber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
- Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

### Wichtige Hinweise für den Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank/Sparkasse **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung** dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse prüft **nicht**, ob der Vorsorgefall beim Kontoinhaber/Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers	
---	--

Der Bevollmächtigte zeichnet:

Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten = Unterschriftenprobe	
--	--

<sup>1</sup> Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Mestro-Karte oder Kundenkarte.

# Betreuungsverfügung

Ich, .....

Name, Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Telefon, Telefax

lege hiermit für den Fall, das ich infolge Krankheit oder Behinderung meine  
Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb  
ein Betreuer für mich bestellt werden muss, folgendes fest:

Zu meiner Betreuerin/meinem Betreuer soll bestellt werden:

.....

Name, Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Telefon, Telefax

- Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt  
werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

.....

Name, Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Telefon, Telefax

- Auf keinen Fall soll zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden:

.....  
Name, Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Telefon, Telefax

- Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die Betreuerin/den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

1. ....

2. ....

3. ....

4. ....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

# Hinweise für die Anmeldung zur Eintragung einer Vorsorgevollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich geprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt wurde.

Um dem Vormundschaftsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es empfiehlt sich, die Einzelheiten zuvor mit der bevollmächtigten Person zu besprechen, insbesondere zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist.

Die Registereintragung kann unmittelbar von dem Vollmachtgeber selbst beantragt werden. Der Antrag kann aber auch über den Notar oder Rechtsanwalt gestellt werden, der bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat. Zum Teil sind auch die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden bei der Antragstellung behilflich.

Wollen Sie die Eintragung selbst veranlassen, können Sie dies online über das Internet unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) tun. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert und somit wesentlich schneller weiterverarbeitet werden können. Der Antrag über das Internet ist zudem kostengünstiger als ein postalischer Antrag. Außerdem entfällt eine nicht immer auszuschließende Fehlerquelle bei der Erfassung schriftlicher Anträge.

Für die postalische Antragstellung können die beigegefügtten Formulare (Datenformular für Privatpersonen „P“ und Zusatzblatt Bevollmächtigter/Betreuer „PZ“) verwendet werden. Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte an die

Bundesnotarkammer  
- Zentrales Vorsorgeregister -  
Postfach 08 01 51  
10001 Berlin.

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen einmalig aufwandsbezogene Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist. Folgende Gebühren werden von der Bundesnotarkammer für einen von Ihnen selbst gestellten Antrag erhoben:

Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird <b>online</b> über <a href="http://www.vorsorgeregister.de">www.vorsorgeregister.de</a> gestellt:	15,50 Euro
Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird <b>schriftlich</b> gestellt:	18,50 Euro
<i>Erhöhungsgebühr</i> für jede weitere bevollmächtigte Person bei einem <b>online</b> gestellten Antrag über <a href="http://www.vorsorgeregister.de">www.vorsorgeregister.de</a> :	2,50 Euro
<i>Erhöhungsgebühr</i> für jede weitere bevollmächtigte Person bei <b>schriftlichem</b> Antrag:	3,00 Euro

Bei Zahlung durch Lastschriftinzug <b>ermäßigen</b> sich die Gebühren um:	2,50 Euro
---	-----------

**Beispiel:** Sie haben eine Person bevollmächtigt; stellen Sie Ihren Antrag online über [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) und erklären sich mit dem Lastschriftinzug einverstanden, so fallen Gebühren in Höhe von 13,00 Euro an. Für einen entsprechenden schriftlichen Antrag würden Ihnen Gebühren in Höhe von 16,00 Euro in Rechnung gestellt.

Bei einer Antragstellung über institutionelle Nutzer des Vorsorgeregisters, insb. Notare, Rechtsanwälte, z. T. auch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden, können sich die Gebühren nochmals ermäßigen (auf bis zu 8,50 Euro).

**Datenformular für Privatpersonen**  
Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht

P

Pflichtangaben sind mit \* gekennzeichnet.

**Daten der Vorsorgevollmacht**

1	Vollmachtsdatum*	
2	Vollmacht zur Erledigung von	<input type="checkbox"/> Vermögensangelegenheiten <input type="checkbox"/> Angelegenheiten der Gesundheitsorge <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB ausdrücklich umfasst <input type="checkbox"/> Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach § 1906 Abs. 1 und 4 BGB ausdrücklich umfasst <input type="checkbox"/> sonstige persönliche Angelegenheiten
3	Vollmacht enthält Anordnungen oder Wünsche	<input type="checkbox"/> für den Fall, dass das Gericht einen Betreuer bestellt (Betreuungsverfügung) <input type="checkbox"/> hinsichtlich Art und Umfang medizinischer Versorgung (Patientenverfügung)
4	Weitere Angaben (z. B. Aufbewahrungsort der Vollmacht)	

**Daten des Vollmachtgebers** (für jeden Vollmachtgeber bitte ein eigenes Formular verwenden)

5	Anrede*	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	6	Akademischer Grad		
7	Familiename*					
8	Vornamen*					
9	Geburtsname					
10	Geburtsort*			11	Geburtsdatum*	
12	Straße, Hausnummer*					
13	Postleitzahl, Ort*					

**Zahlungsweise** (für Eintragungsgebühr)

14	<input type="checkbox"/> Überweisung	<input type="checkbox"/> Lastschrift		
15	Bankleitzahl	16	Kreditinstitut	
17	Kontonummer			
18	Kontoinhaber (falls abweichend vom Vollmachtgeber)			

Hiermit ermächtige ich die Bundesnotarkammer - Zentrales Vorsorgeregister - widerruflich, die von mir zu entrichtenden Gebühren von meinem o.g. Girokonto durch Lastschrift einzuziehen (bei Zahlung durch Überweisung entbehrlich).

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Kontoinhabers)

Ich beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers)

Anzahl Zusatzblätter Bevollmächtigter/Betreuer: \_\_\_\_\_

## Anleitung zum Datenformular für Privatpersonen (Formular „P“)

### I. Das Zentrale Vorsorgeregister

Die Bundesnotarkammer führt gemäß den §§ 78a bis 78c der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister.

In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vorsorgevollmachten eingetragen werden. Damit sollen die auskunftsberechtigten Vormundschaftsgerichte in die Lage versetzt werden, in Betreuungsverfahren möglichst früh Kenntnis vom Vorhandensein einer Vorsorgevollmacht zu erlangen, um überflüssige Betreuungen zu vermeiden. Anhand der gefundenen Daten kann das Vormundschaftsgericht beurteilen, ob die erteilte Vollmacht für das Betreuungsverfahren, mit dem es befasst ist, relevant ist und das Gericht deshalb mit dem Bevollmächtigten in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft, insbesondere wird nicht überprüft, ob überhaupt eine wirksame Vollmacht erteilt wurde.

Infolgedessen kann die Bundesnotarkammer auch keine rechtlichen Fragen zur Errichtung und zum Umfang von Vorsorgevollmachten beantworten.

Wenden Sie sich bitte mit rechtlichen Fragen an einen Notar oder Rechtsanwalt Ihrer Wahl.

Weitere allgemeine Informationen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen erhalten Sie im Internet unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de).

### II. Antrag

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht errichtet haben, können Sie mit dem umseitigen Formular oder – kostengünstiger – online unter [www.zvr-online.de](http://www.zvr-online.de) den Antrag auf Eintragung der Vollmachtsdaten stellen. Für jeden Vollmachtgeber ist ein eigenes Datenformular auszufüllen. Für die Daten des Bevollmächtigten ist das „Zusatzblatt Bevollmächtigter/Betreuer“ auszufüllen. Wenn Sie sich bspw. als Ehegatten gegenseitig bevollmächtigt haben, sind zwei Datenformulare mit je einem Zusatzblatt auszufüllen.

Füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig (Pflichtangaben sind mit \* gekennzeichnet) aus. **Bitte übersenden Sie uns nur das ausgefüllte und unterschriebene Formular und nicht die Vorsorgevollmachtsurkunde selbst!**

Die Angaben hinsichtlich des Umfangs Ihrer Vorsorgevollmacht erleichtern dem Vormundschaftsgericht, den Inhalt der Vollmacht frühzeitig zu beurteilen.

➤ Ziffer 2:

**Vermögensangelegenheiten** betreffen die Befugnis, über Vermögensgegenstände zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen oder gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Vermögensangelegenheiten zu handeln. Für Verfügungen über Grundbesitz ist zwingend eine notarielle Urkunde erforderlich. Auch die Aufnahme von Verbraucherdarlehen erfordert eine notarielle Vollmacht.

**Angelegenheiten der Gesundheitsorge** umfassen bspw. die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Einwilligung des Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB der ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabenbereichs in der Vollmacht.

---

### **Bitte per Post zurücksenden an:**

**Bundesnotarkammer  
– Zentrales Vorsorgeregister –  
Postfach 08 01 51**

**10001 Berlin**

**Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung** können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z.B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Diese bedürfen nach § 1906 BGB Abs. 1 und 4 BGB aber ebenfalls einer ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabenbereichs in der Vollmacht.

➤ Ziffer 3: Sollte trotz Vorsorgevollmacht eine Betreuung notwendig werden, kann mit einer **Betreuungsverfügung** Einfluss auf den durch ein Gericht zu bestellenden Betreuer genommen werden. Darüber hinaus können in der Betreuungsverfügung Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei der Betreuung festgelegt werden. Mit der **Patientenverfügung** können Wünsche zur ärztlichen Behandlung für den Fall geäußert werden, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa auf Grund von Bewusstlosigkeit, vorliegt.

➤ Ziffer 4: Hier können Sie bspw. den Aufbewahrungsort der Vollmacht vermerken.

➤ Ziffer 14: Wenn Sie die anfallenden Gebühren im Lastschriftverfahren begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben. Sie können auch nach Anforderung durch Überweisung zahlen. Hierfür fallen aber höhere Gebühren an (siehe hierzu die Hinweise unter IV. Gebühren).

### III. Verfahren

Nach Eingang Ihres Antrages werden Ihre Angaben entsprechend verarbeitet. Ihnen wird sodann eine Rechnung mit einem Datenkontrollblatt übersandt. Aus dem Datenkontrollblatt können Sie die einzutragenden Daten ersehen und noch eventuelle Korrekturen vornehmen. Nach Eingang der anfallenden Gebühr erfolgt die Eintragung Ihrer Vorsorgevollmacht, so dass die zuständigen Vormundschaftsgerichte Einsicht erhalten. Zum Abschluss des Verfahrens wird Ihnen eine Eintragungsbestätigung übermittelt.

### IV. Gebühren

Die Bundesnotarkammer erhebt für die Registrierung aufwandsbezogene Gebühren nach der Vorsorgeregister-Gebührensatzung. Die Höhe der Gebühr unterscheidet sich nach der Art und Weise, wie die Meldung zum Register (Internet oder Post) und die Abrechnung erfolgen. Auch die Zahl der gemeldeten Bevollmächtigten ist von Bedeutung. Die Gebühr fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung an die Vormundschaftsgerichte ab.

So beträgt die Gebühr für Internet-Meldungen grundsätzlich 15,50 €. Sie sinkt auf 13 €, wenn die Gebührenrechnung im Lastschriftverfahren beglichen wird. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50 € an.

Bei postalischen Anmeldungen erhöhen sich diese Gebühren um 3 €. Der Zuschlag für jeden weiteren Bevollmächtigten beträgt 3 € (statt 2,50 €).

Für institutionelle Nutzer des Registers (z.B. Notare, Rechtsanwälte, Betreuungsvereine oder Betreuungsbehörden) gelten abweichende Bedingungen.

### V. Änderungen/Widerruf der Vollmacht

Spätere Änderungen oder Ergänzungen der Eintragung Ihrer Vorsorgevollmacht sind gebührenpflichtig. Verwenden Sie zu der entsprechenden Meldung an das Zentrale Vorsorgeregister die Eintragungsbestätigung unter Angabe der mitgeteilten Register- und Buchungsnummer.

Wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht widerrufen wollen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Bevollmächtigten kundtun und eine ausgehändigte Vollmachtsurkunde zurückverlangen. Die Mitteilung eines Widerrufs gegenüber dem Zentralen Vorsorgeregister ist zwar zweckmäßig. Zur Beseitigung der Bevollmächtigung ist die Mitteilung aber weder erforderlich noch ausreichend.

## Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen

Antrag auf Eintragung der/des Bevollmächtigten  
zu einer Vorsorgevollmacht

Mit \* gekennzeichnete Felder sind zwingend auszufüllen, wenn  
Daten eines Bevollmächtigten eingetragen werden sollen.

PZ

1 Name des Vollmachtgebers\*

2 Geburtsdatum\*

3 **Daten des**  **Bevollmächtigten**  **vorgeschlagenen Betreuers**

4 Anrede\*  Herr  Frau 5 Akademischer Grad

6 Familienname\*

7 Vornamen\*

8 Geburtsname

9 Geburtsdatum

10 Straße, Hausnummer\*

11 Postleitzahl, Ort\*

12 Telefon

13 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers)

14 **Daten des**  **Bevollmächtigten**  **vorgeschlagenen Betreuers**

15 Anrede\*  Herr  Frau 16 Akademischer Grad

17 Familienname\*

18 Vornamen\*

19 Geburtsname

20 Geburtsdatum

21 Straße, Hausnummer\*

22 Postleitzahl, Ort\*

23 Telefon

24 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers)

Ich - der Vollmachtgeber - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers)

## **Anleitung zum Zusatzblatt für Privatpersonen (Formular „PZ“)**

### **I. Eintragung von Bevollmächtigten**

Die Eintragung eines oder mehrerer Bevollmächtigter zu der Vorsorgevollmacht ist zu empfehlen, um dem Vormundschaftsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es entscheiden kann, ob die Vorsorgevollmacht für das Betreuungsverfahren relevant und wer der Bevollmächtigte ist.

Der Antrag auf Eintragung eines Bevollmächtigten ist nur im Zusammenhang mit der Eintragung der Vorsorgevollmacht (Datenformular) bzw. als gebührenpflichtige Ergänzung/Änderung einer bereits eingetragenen Vorsorgevollmacht möglich.

#### **Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite des Datenformulars!**

Übersenden Sie bitte beim Ersteintrag das Zusatzblatt stets mit dem dazugehörigen Datenformular.

### **II. Antrag**

Die Angabe eines Bevollmächtigten ist zwar dringend zu empfehlen, aber nicht zwingend erforderlich. Wenn Sie einen oder mehrere Bevollmächtigte benennen, füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig (Pflichtangaben sind mit \* gekennzeichnet) aus. Der Antrag **muss vom Vollmachtgeber unterzeichnet** werden.

#### **a) Zuordnung des Bevollmächtigten, Ziffern 1 und 2**

Das Zusatzblatt muss sich stets auf ein Datenformular, somit auf einen Vollmachtgeber beziehen.

Deshalb müssen Sie unter Ziffern 1 und 2 die Angaben vom Datenformular übernehmen. Diese Angaben dienen der eindeutigen Zuordnung der/des Bevollmächtigten zu einem Vollmachtgeber. Das Datenformular kann mit mehreren Zusatzblättern kombiniert werden.

Es ist jedoch nicht möglich, ein Zusatzblatt mit mehreren Datenformularen zu kombinieren. Wenn Sie bspw. als Ehegatten beide Ihre Tochter als Bevollmächtigte eingesetzt haben, muss zu jedem Vollmachtgeber (Ehegatten) ein gesondertes Zusatzblatt mit den Daten der Tochter ausgefüllt werden.

#### **b) Daten des Bevollmächtigten, Ziffern 3 bis 13**

Eine Person kann zugleich Bevollmächtigter und vorgeschlagener Betreuer sein.

Ein vorgeschlagener Betreuer wird im Rahmen einer Betreuungsverfügung bestimmt (siehe hierzu unter II. Antrag, Ziffer 3, Anleitung zum Datenformular).

Tragen Sie hier den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und die jetzige Anschrift Ihres Bevollmächtigten ein. Die Angabe der Telefonnummer erleichtert die schnelle Kontaktaufnahme des Vormundschaftsgerichts im Betreuungsfall.

Unter Ziffer 13 können Sie bspw. Beschränkungen der Vollmacht für nur ein Aufgabengebiet oder das rechtliche Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter untereinander, wie nur gemeinsame Vertretungsbefugnis mit weiteren Bevollmächtigten, vermerken.

Unter den Ziffern 14 bis 24 können Sie einen weiteren Bevollmächtigten eintragen. Wenn Sie mehr als zwei Bevollmächtigte melden möchten, nutzen Sie bitte ein weiteres Zusatzblatt.

### **c) Einwilligung des Bevollmächtigten**

Die Daten zur Person des Bevollmächtigten sollen grundsätzlich nur eingetragen werden, wenn der Bevollmächtigte eingewilligt hat. Zum Schutze seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird der Bevollmächtigte aber in jedem Fall über die Eintragung informiert und insbesondere auf sein Recht hingewiesen, die Löschung seiner Daten zu beantragen. Darüber hinaus wird der Bevollmächtigte über die Daten des Vollmachtgebers und den Zweck des Zentralen Vorsorgeregisters aufgeklärt, damit er beurteilen kann, warum seine personenbezogenen Daten eingetragen wurden.

Deshalb ist jedem Vollmachtgeber dringend zu empfehlen, die Eintragung von Bevollmächtigten nicht ohne deren Kenntnis und Zustimmung zu veranlassen.

### **III. Verfahren**

Nach Eingang Ihres Antrages wird dieser Ihrem Antrag auf Eintragung der Vorsorgevollmacht zugeordnet und entsprechend der Verfahrensweise beim Datenformular verarbeitet (siehe hierzu die Anleitung zum Datenformular unter III. Verfahren).

### **IV. Gebühren**

In der Eintragungsgebühr (siehe hierzu die Anleitung zum Datenformular unter IV. Gebühren) ist die Eintragung *eines* Bevollmächtigten inbegriffen.

Wird mehr als ein Bevollmächtigter eingetragen, erhöht sich die Gebühr um 2,50 € für jeden weiteren Bevollmächtigten, der online gemeldet wurde. Bei postalischer Anmeldung fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 3 € an.

Die nachträgliche Meldung von Bevollmächtigten führt zu einer Ergänzung der Eintragung und löst erneut eine Eintragungsgebühr aus.

### **V. Änderungen**

Sollten sich Daten eines Bevollmächtigten (z.B. Adresse) ändern, können Sie entsprechend der Verfahrensweise für sonstige Änderungen (siehe hierzu Anleitung zum Datenformular unter V. Änderungen/Widerruf der Vollmacht) dies als gebührenpflichtige Änderung dem Zentralen Vorsorgeregister mitteilen.

### **VI. Hinweise für Bevollmächtigte**

Wenn Sie als Bevollmächtigter oder vorgeschlagener Betreuer Fragen zu Inhalt und Umfang der Vorsorgevollmacht haben, wenden Sie sich bitte an den genannten Vollmachtgeber. Die Bundesnotarkammer kann hierzu keine Auskunft erteilen.

---

### **Bitte per Post zurücksenden an:**

**Bundesnotarkammer  
– Zentrales Vorsorgeregister –  
Postfach 08 01 51**

**10001 Berlin**

## **Hilfestellung für die Abfassung von Patientenverfügungen**

Ganz wichtig ist, dass Sie genau beschreiben, für welche Fälle Ihre Patientenverfügung gelten soll.

In Betracht kommen mehrere Möglichkeiten.

Sie können Vorsorge treffen für den Fall, dass Sie im Sterben liegen. Sie können darüber hinaus Bestimmungen treffen für den Fall einer unheilbaren Erkrankung, bei der der Todeszeitpunkt noch nicht feststeht. Sie können aber auch noch weitergehen und die Fälle der Dauerbewusstlosigkeit oder des Wachkomas aufgrund einer Gehirnschädigung einbeziehen oder auch die Fälle einer Gehirnschädigung infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. Demenzerkrankung, s. aber die Ausführungen S 15).

Ferner sollten Sie Festlegungen zu folgenden medizinischen Maßnahmen treffen: Lebenserhaltende Maßnahmen, Wiederbelebung, künstliche Flüssigkeitszufuhr und künstliche Ernährung (insbesondere Magensonde durch die Bauchdecke, Zugang über die Vene), künstliche Beatmung, Gabe von Antibiotika, Bluttransfusion.

# Patientenverfügung

Ich, .....  
(Name) (Vorname)

geb. am .....

wohnhaft in .....

verfasse hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, folgende Patientenverfügung:

ich treffe die nachfolgenden Bestimmungen für folgenden Fall:

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.
- Wenn ich infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Tod noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung oder fortgeschrittenen Hirnabbauprozess ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung, z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist.
- Wenn ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. beim Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

- Eigene Beschreibung der Anwendungssituation (wenn gewünscht):

-----  
-----

In allen oben beschriebenen und angekreuzten Situationen wünsche ich

- das Unterlassen lebenserhaltender Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.
- bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit hierdurch nehme ich in Kauf.
- keine künstliche Ernährung.
- die Reduzierung künstlicher Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen.
- keine Wiederbelebensmaßnahmen.
- keine künstliche Beatmung, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.
- keine Gabe von Antibiotika, es sei denn, sie dienen nur der Linderung meiner Beschwerden.
- keine Bluttransfusion.

Ich möchte

- zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.
- wenn irgend möglich, zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.
- wenn möglich, in einem Hospiz sterben.

Ich wünsche

- Beistand durch folgende Personen:  
.....  
.....
- Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft:  
.....
- hospizlichen Beistand.

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen.

Bevollmächtigter:

.....  
.....

Ich habe anstelle einer Vorsorgevollmacht eine Betreuungsverfügung zur Auswahl eines Betreuers erstellt.

Gewünschter Betreuer:

.....  
.....

Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bin ich mir bewusst.

Ich erwarte, dass der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt wird. Mein Vertreter soll dafür Sorge tragen, dass mein Wille durchgesetzt wird.

Soweit ich bestimmte Behandlungen ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

Mir ist bekannt, dass ich die Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

## **Veröffentlichungen des rheinland-pfälzischen Justizministeriums:**

- Erbrecht (Rückporto: 0,60 €)
- Nachbarrecht (Rückporto:0,60 €)
- Eltern und Kinder – Kinder und Eltern (Rückporto 0,85 €)
- Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung (Rückporto: 0,60 €)
- Rechtstipps zum Verkehrsunfall (Rückporto: 0,60 €)
- Betreuungsrecht (Rückporto: 0,85 €)
- Als Zeuge vor Gericht (Rückporto: 0,60 €)
- Recht gegen Extremisten (Rückporto: 0,60 €)
- Verliebt, verlobt, verheiratet ... (Rückporto: 0,60 €)

### **Hinweis:**

Diese Broschüren können schriftlich beim rheinland-pfälzischen Justizministerium, Broschürenstelle, Ernst-Ludwig-Str. 3, 55116 Mainz angefordert werden. Bitte fügen Sie einen adressierten und frankierten DIN-A-5-Rückumschlag (die jeweiligen Portokosten finden Sie bei den einzelnen Broschüren) bei. Sie sind auch kostenlos bei allen Gerichten des Landes Rheinland-Pfalz sowie über das Internet <http://www.justiz.rlp.de> abrufbar.

### **Hinweis:**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

# Justiz in Rheinland-Pfalz



Presse



Ministerium



Gerichte



Staatsanwaltschaften



Justizvollzug



Landesrecht



Rechtsprechung